

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

83. Jahrgang

15. April 2026

Nr. 16 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
057/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Genehmigung sowie Auslegungsfrist des Bescheides zum Änderungsantrag zum Typenwechsel bei 5 Windenergieanlagen sowie zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen in Altenbeken-Buke; Az.: 66.3/41162-25-600	2 - 3
058/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Genehmigung sowie die Auslegungsfrist des Bescheides zum Antrag auf Änderungsgenehmigung für den vollständigen Austausch einer Windenergieanlage in Borchon-Dörenhagen; Az.: 66.3/41243-25-600	4 - 5
059/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Antrag auf Errichtung und zum Betrieb von insgesamt 3 Windenergieanlagen in Bad Wünnenberg-Haaren; Az.: 66.3/42199-25-600; 66.3/42200-25-600, 66.3/42201-25-600	6
060/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag für eine wasserrechtliche Genehmigung zur Herstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit an der Alme in Wewer und Nordborchen; AZ: 66.1.332.1.PB96	7



Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/amtsblatt eingesehen werden
oder scannen Sie den QR-Code



057/2026

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/41162-25-600

Änderungsantrag gem. § 16b Abs. 7 BImSchG auf Typenwechsel bei 5 Windenergieanlagen zum Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 (WEA 1, WEA 2, WEA 4, WEA 5, WEA 6) sowie Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 (WEA 3, WEA 7, WEA 8, WEA 9) in Altenbeken- Buke

Antragstellerin: Occare Ventus Verwaltungs GmbH

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Occare Ventus Verwaltungs GmbH mit Bescheiden vom 30.03.2026 gemäß §§ 16b Abs. 7 BImSchG in Verbindung mit den §§1 und 2 der 4. BImSchV die Änderungsgenehmigung für den Typenwechsel bei 5 Windenergieanlagen (WEA 1, WEA 2, WEA 4, WEA 5, WEA 6) auf den Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160,0 m sowie einer Nennleistung von 5.560 m sowie die Genehmigung gem. §§ 4 und 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt 4 neuen Windenergieanlagen (WEA 3, WEA 7, WEA 8, WEA 9) des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m und einer Nennleistung von 5.560 kW in Altenbeken- Buke erteilt wurden.

Die Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Auslegung der Genehmigungsbescheide

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

16.04.2026 bis einschließlich 29.04.2026

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn, aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Genehmigungsbescheide sind zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

15. April 2026

Nr. 16 / S. 3

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die o.g. Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Münster gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.
Bröckling

058/2026

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/41243-25-600

Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG für den vollständigen Austausch der Windenergieanlage Az.: 2664-01 durch Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit 166,6 m Nabenhöhe, 160 m Rotordurchmesser sowie 5.560 kW Nennleistung in Borchen- Dörenhagen im Rahmen des Repowerings nach § 16b Abs. 2 S. 2 BImSchG

Antragstellerin: Freenfeld GbR

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Freenfeld GbR mit Bescheid vom 30.03.2026 gemäß §§ 16b Abs. 1 und 2 BImSchG in Verbindung mit den §§1 und 2 der 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m und einer Nennleistung von 5.560 kW im Rahmen des Repowerings in Borchen - Dörenhagen erteilt wurde.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

16.04.2026 bis einschließlich 29.04.2026

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn, aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

15. April 2026

Nr. 16 / S. 5

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die o.g. Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Münster gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.
Bröckling

059/2026

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

**AZ: 66.3/42199-25-600
66.3/42200-25-600
66.3/42201-25-600**

**Antrag gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**
Errichtung und Betrieb von insgesamt 3 Windenergieanlagen in Bad Wünnenberg - Haaren

Die Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Str. 69, 33181 Bad Wünnenberg hat 3 Anträge gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von jeweils einer Windenergieanlage in Bad Wünnenberg – Haaren gestellt. Geplant ist die Errichtung und der Betrieb von 2 Windenergieanlagen des Typs Nordex N163/6.X mit 164 m Nabenhöhe, 163 m Rotordurchmesser sowie 7.000 kW Nennleistung (WEA 1, Böddecken 1 und WEA 2, Böddecken2) und einer Windenergieanlage des Typs Nordex N175/6.X mit 179 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser sowie 6.800 kW Nennleistung (WEA 3, Böddecken 3).

Die Windenergieanlagen sind an folgenden Standorten in Bad Wünnenberg geplant:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 1, Böddecken 1	Haaren	17	53
WEA 2, Böddecken 2	Haaren	17	73, 88
WEA 3, Böddecken 3	Haaren	17	55

Bei den beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben i.S.d. § 7 Abs. 2 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.
Bröckling

60/2026

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.1.332.1.PB96

Wasserrecht

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(standortbezogene Vorprüfung nach § 5 i. V. m. § 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung –
UVPG)

zur Herstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit an der Alme in Wewer und Nordborchen
Station 7+170 bis 9+790

Der Wasserverband Obere Lippe, Königstraße 16, 33142 Büren, beantragt für die Herstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit an der Alme in Wewer und Nordborchen, Station 7+170 bis 9+790 eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 WHG.

Die v. g. gewässerbauliche Maßnahme ist unter Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 5 UVPG i. V. m. § 7 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Nach überschlägiger Prüfung der Antragsunterlagen wurde daher entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar sind. Es sind keine Argumente erkennbar, an denen festgemacht werden könnte, dass von dem geplanten Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten wären. Mithin wird entschieden, dass von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 5 und 7 Abs. 2 UVPG abgesehen werden kann. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.
Bröckling